

Vollstreckungsplan für das Land Sachsen-Anhalt

(VollStrPI LSA)

In der Fassung vom 25. April 2017



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

Inhaltsübersicht

Vorbemerkungen

Erster Abschnitt Vollzugsanstalten

- 1 Justizvollzugsanstalten
- 2 Jugendanstalt
- 3 Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung
- 4 Jugendarrestanstalt

Zweiter Abschnitt Vollzug der Untersuchungshaft

- 5 Vollzug der Untersuchungshaft

Dritter Abschnitt Vollzug der Freiheitsstrafe, der Ersatzfreiheitsstrafe und des Strafarrestes

- 6 Zuständigkeit
- 7 Erstvollzug, Regelvollzug
- 8 Offener Vollzug
- 9 Sozialtherapeutische Abteilung
- 10 Abweichen vom Vollstreckungsplan
- 11 Vollzug von Freiheitsstrafe in einer Jugendstrafanstalt (§ 114 JGG)

Vierter Abschnitt Vollzug der Jugendstrafe

- 12 Zuständigkeit
- 13 Offener Vollzug
- 14 Sozialtherapeutische Abteilung
- 15 Abweichen vom Vollstreckungsplan
- 16 Ausnahme vom Jugendstrafvollzug
- 17 Zusammentreffen von Jugendstrafe mit Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehungen

**Fünfter Abschnitt
Vollzug des Jugendarrestes**

- 18 Zuständigkeit
- 19 Abweichen vom Vollstreckungsplan

**Sechster Abschnitt
Vollzug der einstweiligen Unterbringung und der freiheitsentziehenden Maßnahmen**

- 20 Sicherungsverwahrung und Vollzug des Unterbringungsbefehls nach § 275 a Absatz 6 StPO
- 21 Zusammentreffen von Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen

**Siebenter Abschnitt
Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen**

- 22 Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen

**Achter Abschnitt
Vollzug von Strafarrest, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr**

- 23 Vollzug von Strafarrest, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr

**Neunter Abschnitt
Vollzug an kranken oder sonst behandlungs- oder pflegebedürftigen Personen**

- 24 Zuständigkeit im Falle der Krankheit
- 25 Prüfung von Vollstreckung einer Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel

**Zehnter Abschnitt
Vollzug an weiblichen Verurteilten**

- 26 Zuständigkeit

**Elfter Abschnitt
Schlussvorschriften**

- 27 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Anlagen

Anlage 1 Einweisungsplan für den Vollzug von Untersuchungshaft

Anlage 2 Einweisungsplan für den Vollzug von Freiheitsstrafe

Vorbemerkungen

Der Vollstreckungsplan für das Land Sachsen-Anhalt regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen des Justizvollzuges.

Aus dem Vollstreckungsplan ergeben sich für jeden Gerichtsbezirk die Vollzugsanstalten, die für die Vollstreckung von Jugendarrest, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung sachlich und örtlich zuständig sind (§ 22 Absatz 1 Strafvollstreckungsordnung [StVollstrO]).

Der Vollstreckungsplan regelt auch die sachliche Zuständigkeit zur Vollstreckung von Jugendarrest, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, die im ersten Rechtszug in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes verhängt worden sind (§ 22 Absatz 2 StVollstrO).

Die örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalt richtet sich nach dem Gerichtsbezirk, in dem die verurteilte Person wohnt, sich aufhält oder bei behördlicher Verwahrung sich zuletzt aufgehalten hat, bei Soldatinnen und Soldaten auch nach dem Gerichtsbezirk, in dem der Standort liegt. Ist die verurteilte Person behördlich verwahrt, so richtet sich die Zuständigkeit bei einer Vollzugsdauer bis zu sechs Monaten nach dem Verwahrungsort (§ 24 Absatz 1 Satz 2 und 2 StVollstrO).

Vollzugsdauer ist die Zeit, die der Betroffene nach der Strafzeitberechnung im Strafvollzug zuzubringen hat (Nr. 5 Vollzugsgeschäftsordnung [VGO], § 23 StVollstrO).

Erster Abschnitt Vollzugsanstalten

1 Justizvollzugsanstalten

Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Telefon, Fax, Email	Bemerkungen
Burg	Madel 100 39288 Burg	Tel.: 03921 9767-0 Fax: 03921 9767-1135 jva-burg@justiz.sachsen-anhalt.de	mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutischer Abteilung für Männer
Burg	Abteilung Offener Vollzug Halberstädter Str. 6a 39112 Magdeburg	Tel.: 03921 9767-0 Fax: 03921 9767-1135 jva-burg@justiz.sachsen-anhalt.de	

Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Telefon, Fax, Email	Bemerkungen
Halle	Am Kirchtor 20 06108 Halle (Saale)	Tel.: 0345 220-0 Fax: 0345 220-1232 jva-halle@justiz.sachsen-anhalt.de	mit a) Krankenabteilung b) Abteilung des offenen Vollzuges für Frauen
	Nebenstelle Wilhelm-Busch-Str. 38 06118 Halle (Saale)	Tel.: 0345 220-0 Fax: 0345 220-4819 jva-halle@justiz.sachsen-anhalt.de	mit Abteilung des offenen Vollzuges für Männer
	Abteilung Offener Vollzug Willy-Lohmann-Str. 27 06108 Dessau-Roßlau	Tel.: 0345 220-0 Fax: 0345 220-4819 jva-halle@justiz.sachsen-anhalt.de	
Volkstedt	Am Sandberg 11 06295 Lutherstadt Eisleben	Tel.: 03475 657-0 Fax: 03475 657-214 jva-volkstedt@justiz.sachsen-anhalt.de	mit Abteilung des offenen Vollzuges für Männer
Luckau-Duben ¹	Lehmkietenweg 1 15926 Luckau OT Duben	poststelle.du@justizvollzug.brandenburg.de Tel.: 035456 673-0 Fax: 035456 673-216 oder 247	mit Abteilung des offenen Vollzuges für Frauen

2 Jugendanstalt

Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Telefon, Fax, Email	Bemerkungen
Jugendanstalt	Gröberssche Straße 1 06258 Schkopau	Tel.: 034605 453-0 Fax: 034605 453-161 ja-rassnitz@justiz.sachsen-anhalt.de	mit a) Sozialtherapeutischer Abteilung b) Abteilung des offenen Vollzuges c) Abteilung für Jungtäter

¹ gemäß Verwaltungsvereinbarung zum gemeinsamen Frauenvollzug der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg vom 28. September 2012

3

Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung

Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung	Postanschrift	Telefon-, Faxanschluss, Email	Bemerkungen
bei der JVA Burg	Madel 100 39288 Burg	Tel.: 03921 9767-0 Fax: 03921 9767-1135 jva-burg@justiz.sachsen-anhalt.de	

4

Jugendarrestanstalt

Jugendarrestanstalt	Postanschrift	Telefon-, Faxanschluss, Email	Bemerkungen
Halle	Am Kirchtor 20 a 06108 Halle (Saale)	Tel.: 0345 220-0 Fax: 0345 220-1155 jaa-halle@justiz.sachsen-anhalt.de	männliche und weibliche Personen

Zweiter Abschnitt
Vollzug der Untersuchungshaft

5

Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Untersuchungshaft bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt ergibt sich aus der Anlage 1.
- (2) Nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist ist die Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt zu vollziehen, die zu diesem Zeitpunkt nach der Anlage 2 zum Vollzug der verhängten Strafe zuständig wäre.
- (3) Ist bei Eintritt der Rechtskraft oder bei Ablauf der Revisionsbegründungsfrist voraussichtlich insgesamt nicht mehr als ein Monat Strafe zu vollziehen, so ist von einer Verlegung abzusehen, sofern nicht gesetzliche Gründe sie erfordern. Nr. 16 Absatz 3 VGO bleibt unberührt.
- (4) Ist die Unterbringung in der zuständigen Justizvollzugsanstalt wegen besonderer Umstände (erhöhte Flucht- oder Verdunklungsgefahr oder der erhöhten Gefahr von Gewalttätigkeiten u. a.) unzumutbar, so sind Untersuchungsgefangene in eine andere nach der Anlage 1 zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen.

Dritter Abschnitt

Vollzug der Freiheitsstrafe, der Ersatzfreiheitsstrafe und des Strafarrrestes

6

Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Freiheitsstrafe ergibt sich aus der Anlage 2.
- (2) Die zum Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Justizvollzugsanstalten sind auch zuständig für den Vollzug
 - a) der Ersatzfreiheitsstrafe,
 - b) des Strafarrrestes, soweit dieser nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird (vgl. Nr. 22).
- (3) Ist bei der Aufnahme in einer nicht zuständigen Justizvollzugsanstalt voraussichtlich insgesamt nicht mehr als ein Monat Strafe zu vollziehen, so kann von einer Verlegung abgesehen werden, sofern nicht gesetzliche Gründe sie erfordern. Nr. 16 Absatz 3 VGO bleibt unberührt.
- (4) Von einer Verlegung ist abzusehen, wenn durch das Hinzutreten einer Anschlussstrafe oder bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe die in der Anlage 2 festgelegten Strafobergrenzen nicht überschritten werden.

7

Erstvollzug, Regelvollzug

- (1) Verurteilte, die im In- oder Ausland bisher noch keine Freiheits- oder Jugendstrafe verbüßt haben und bei denen keine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet war oder ist oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorbehalten ist, werden in den Erstvollzug, die übrigen Verurteilten in den Regelvollzug eingewiesen. Eine Strafverbüßung auf Grund einer nachträglich aufgehobenen Vorverurteilung bleibt außer Betracht. § 24 Absatz 4 StVollstrO bleibt unberührt.
- (2) Verurteilte, die dafür nicht geeignet sind, können aus dem Erstvollzug ausgenommen werden. Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. Dabei sind insbesondere die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat und sein Verhalten im Vollzug zu würdigen.

8 Offener Vollzug

(1) Von der unmittelbaren Einweisung in den offenen Vollzug sind Verurteilte ausgeschlossen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder erheblicher Gewaltstraftaten verurteilt worden sind.

(2) Über die Unterbringung eines Verurteilten im offenen Vollzug entscheidet der Leiter der Justizvollzugsanstalt, die nach Anlage 2 für den Vollzug der Freiheitsstrafe des Verurteilten zuständig ist. Besondere Bestimmungen über den Zustimmungsvorbehalt bei bestimmten Tätergruppen bleiben ebenso wie die Vorschriften über das Abweichen vom Vollstreckungsplan und über die Verlegung unberührt.

9 Sozialtherapeutische Abteilung

Für die sozialtherapeutische Behandlung männlicher erwachsener Verurteilter ist die sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Burg zuständig.

10 Abweichen vom Vollstreckungsplan

(1) Bei der Einweisung eines Verurteilten kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des für Justizvollzug zuständigen Ministeriums vom Vollstreckungsplan abweichen (vgl. § 26 StVollstrO),

a) wenn die Behandlung des Verurteilten oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird

oder

b) wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Während des Vollzuges entscheidet, soweit nicht Untersuchungshaft vollzogen wird, über Anträge auf Abweichen vom Vollstreckungsplan der Leiter der Justizvollzugsanstalt, die nach Anlage 2 für den Vollzug der Freiheitsstrafe des Verurteilten zuständig ist. Absatz 1 gilt entsprechend.

11

Vollzug von Freiheitsstrafe in einer Jugendstrafanstalt (§ 114 JGG)

Männliche Verurteilte, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen, sind in die Jugendanstalt Raßnitz einzuweisen. Erweisen sich nach Satz 1 eingewiesene Gefangene für den Jugendstrafvollzug als ungeeignet, sind sie in die zuständige Anstalt (Spalten 4 und 5 der Anlage 2) zu verlegen. Einer Zustimmung der aufnehmenden Anstalt bedarf es nicht. Die Richtlinien zu § 114 JGG finden Anwendung.

**Vierter Abschnitt
Vollzug der Jugendstrafe**

12

Zuständigkeit

- (1) Für den Vollzug der Jugendstrafe ist die Jugendanstalt Raßnitz zuständig.
- (2) Nr. 5 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Ist der Vollzug unterbrochen worden, gilt § 24 Absatz 4 StVollstrO.

13

Offener Vollzug

Über die Unterbringung im offenen Vollzug entscheidet der Leiter der Jugendanstalt. Besondere Bestimmungen über den Zustimmungsvorbehalt bei bestimmten Tätergruppen bleiben ebenso wie die Vorschriften über das Abweichen vom Vollstreckungsplan und die Verlegung unberührt.

14

Sozialtherapeutische Abteilung

Für die sozialtherapeutische Behandlung des Verurteilten ist die sozialtherapeutische Abteilung der Jugendanstalt Raßnitz zuständig.

15

Abweichen vom Vollstreckungsplan

- (1) Bei der Einweisung eines Verurteilten kann der Vollstreckungsleiter mit Zustimmung des für Justizvollzug zuständigen Ministeriums vom Vollstreckungsplan abweichen,
- a) wenn das Erreichen des Vollzugsziels oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder
 - b) wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.
- (2) Für das Abweichen vom Vollstreckungsplan während des Vollzuges gelten Absatz 1 und Nr. 9 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

16

Ausnahme vom Jugendstrafvollzug

- (1) Verurteilte, die vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind (§ 89 b JGG), sind in die nach der Anlage 2 zuständige Anstalt zu verlegen. Einer Zustimmung der aufnehmenden Anstalt bedarf es nicht.
- (2) Eine Verlegung soll nicht später als zwei Monate vor dem nächsten Termin zur Prüfung der Aussetzung des Strafrestes und nicht vor Erledigung eines laufenden Aussetzungsantrages vorgenommen werden.

17

Zusammentreffen von Jugendstrafe mit Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehungen

- (1) Zum Vollzug von Freiheitsstrafe oder einer anderen Freiheitsentziehung ist der Verurteilte in die hierfür zuständige Anstalt einzuweisen.
- (2) Ist die Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung in Unterbrechung der Vollstreckung einer Jugendstrafe zu vollziehen, so ist von der Einweisung in die nach Absatz 1 zuständige Anstalt abzusehen, wenn die gesamte Vollzugsdauer der Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehung sechs Monate nicht übersteigt und gesetzliche Gründe dem Verbleib in der Jugendanstalt nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt, wenn Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung bis zur Dauer von insgesamt sechs Monaten im Anschluss an Jugendstrafe zu vollziehen sind, falls aus erzieherischen Gründen der Verbleib in der Jugendanstalt angezeigt erscheint.

Fünfter Abschnitt Vollzug des Jugendarrestes

18 Zuständigkeit

Für den Vollzug des Jugendarrestes ist die Jugendarrestanstalt Halle zuständig.

19 Abweichen vom Vollstreckungsplan

(1) Für das Abweichen vom Vollstreckungsplan gilt Nr. 14 entsprechend.

(2) Bei Vorliegen dringender Gründe, insbesondere bei besonders gelagerten Verkehrsverhältnissen, kann der Vollstreckungsleiter im Benehmen mit dem für die aufnehmende Anstalt zuständigen Leiter vom Vollstreckungsplan abweichen.

Sechster Abschnitt Vollzug der einstweiligen Unterbringung und der freiheitsentziehenden Maßregeln

20 Sicherungsverwahrung und Vollzug des Unterbringungsbefehls nach § 275 a Absatz 6 StPO

(1) Zum Vollzug einer neben der Strafe, nach Vorbehalt oder nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung (§ 66 bis § 66 b StGB, § 106 Absatz 3 bis 6 JGG) sind männliche Verurteilte in die Justizvollzugsanstalt Burg und weibliche Verurteilte in die Justizvollzugsanstalt Halle, Abteilung für Frauen, einzuweisen.

(2) Für den Vollzug eines Unterbringungsbefehls nach § 275 a Absatz 6 StPO bleibt die Justizvollzugsanstalt zuständig, die für den Vollzug der zuletzt vollstreckten Freiheitsstrafe zuständig war. Gegen Personen, die sich unmittelbar vor Vollzug des Unterbringungsbefehls im Maßregelvollzug befunden haben, ist der Unterbringungsbefehl in der Justizvollzugsanstalt Burg (Männer) bzw. bei Frauen in der Justizvollzugsanstalt Halle, Abteilung für Frauen, zu vollstrecken.

21

Zusammentreffen von Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe mit freiheitsentziehenden Maßregeln

(1) Verurteilte, bei denen neben einer Freiheitsstrafe (Nr. 5 Absatz 1 und 2) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) angeordnet ist, werden zur Verbüßung der Strafe in die nach der Anlage 2 zuständige Justizvollzugsanstalt eingewiesen.

(2) Zum Vollzug der Unterbringung sind die Verurteilten zu gegebener Zeit (vgl. auch §§ 67 StGB, § 44 a StVollstrO) in das oder die zuständige psychiatrische Krankenhaus oder Entziehungsanstalt einzuweisen.

(3) Verurteilte, bei denen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, werden auch zur Verbüßung der Strafe in die Justizvollzugsanstalt Burg (Männer) bzw. bei Frauen in die Justizvollzugsanstalt Halle, Abteilung für Frauen, eingewiesen.

Siebenter Abschnitt

Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen

22

Zuständigkeit

(1) Für den Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen, insbesondere von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, und Erzwingungshaft (§ 171 StVollzG) sind,

- a) bei männlichen erwachsenen Verurteilten, unabhängig von der Vollzugsdauer, die nach dem Vollstreckungsplan für den Vollzug von Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug zuständige Justizvollzugsanstalt (Spalten 3 und 4 der Anlage 2),
- b) bei männlichen jugendlichen und heranwachsenden Verurteilten die Jugendanstalt Raßnitz und
- c) bei weiblichen Verurteilten die Justizvollzugsanstalt Halle, Abteilung für Frauen zuständig.

(2) Sicherungshaft nach § 453 c StPO und Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens im Weg der Amtshilfen werden in der nach der Anlage 1 zuständigen Anstalt vollzogen.

(3) Ist die sonstige Freiheitsentziehung in Unterbrechung einer Strafhaft oder der Sicherungsverwahrung zu vollziehen, so bleibt die zum Vollzug der Strafe oder der Sicherungsverwahrung bestimmte Justizvollzugsanstalt auch für den Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehung zuständig.

Achter Abschnitt

Vollzug von Strafarrest, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr

23

Zuständigkeit

- (1) Strafarrest wird an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (Art. 5 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30.3.1957, BGBl I S. 306, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 452-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.4.1986 (BGBl I S. 393) geändert worden ist.
- (2) Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde wird auch Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten sowie Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen. Auf § 22 Absatz 3 StVollstrO wird hingewiesen.
- (3) Für den Vollzug durch Behörden der Bundeswehr wird auf die Vollzugsvorschrift für die Bundeswehr (ZDv 14/10) hingewiesen.
- (4) Soweit Strafarrest nicht nach den Absätzen 1 und 2 von einer Behörde der Bundeswehr vollzogen, wird er in der nach dem Vollstreckungsplan für den Vollzug von Freiheitsstrafe zuständige Justizvollzugsanstalt vollzogen. Für weibliche Verurteilte ist die Justizvollzugsanstalt Halle, Abteilung für Frauen, zuständig.

Neunter Abschnitt

Vollzug an kranken oder sonst behandlungs- oder pflegebedürftigen Personen

24

Zuständigkeit im Falle der Krankheit

- (1) Zu Freiheitsstrafen verurteilte Männer sowie Verurteilte nach Nr. 15 Absatz 1, die wegen körperlicher Gebrechen auf eine ständige medizinische Betreuung oder eine ständige Hilfe Dritter angewiesen sind, sind aus allen Gerichtsbezirken des Landes in die Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Burg einzuweisen, sofern die jeweils im Einzelfall erforderlichen Betreuungs- und Hilfemittel personeller und sachlicher Art zur Verfügung stehen.
- (2) Männliche zu Jugendstrafe Verurteilte sowie Verurteilte nach Nr. 16 Absatz 2, die wegen körperlicher Gebrechen auf eine ständige medizinische Betreuung oder eine ständige Hilfe Dritter angewiesen sind, sind in die Krankenabteilung der Jugendanstalt Raßnitz einzuweisen – sofern die jeweils im Einzelfall erforderlichen Betreuungs- und Hilfemittel personeller und sachlicher Art zur Verfügung stehen.

(3) Bei den aufgrund ihres Gesundheitszustandes nach Absatz 1 und 2 sowie nach Nr. 22 einzuweisenden Verurteilten findet § 24 Abs. 1 StVollstrO zunächst keine Anwendung. Die Verurteilten sind in die nach den Bestimmungen des Vollstreckungsplanes örtlich und sachlich zuständigen Justizvollzugsanstalten zu verlegen, sobald ihr Gesundheitszustand dies zulässt und sie auf die erforderliche ständige medizinische Betreuung oder eine ständige Hilfe Dritter nicht mehr angewiesen sind.

25

Prüfung von Vollstreckung einer Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel

Vor der Einweisung eines kranken oder sonst behandlungs- oder pflegebedürftigen Verurteilten prüft die Vollstreckungsbehörde (der Vollstreckungsleiter), ob die Vollstreckung der Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel von Amts wegen aufzuschieben ist (§§ 455, 463 StPO).

Zehnter Abschnitt

Vollzug von Freiheitsstrafe an weiblichen Verurteilten

26

Zuständigkeit

(1) Weibliche Verurteilte mit einer Haftdauer bis zwei Monate sind in die JVA Halle, Abteilung für Frauen, einzuweisen.

(2) Weibliche Verurteilte mit einer Haftdauer ab zwei Monaten sind, gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Sachsen-Anhalt über die Unterbringung von weiblichen Jugendgefangenen und Strafgefangenen aus dem Land Sachsen-Anhalt in der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben und deren Außenstelle Spremberg vom 28. September 2012, in die Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben einzuweisen.

Elfter Abschnitt

Schlussvorschriften

27

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Der Vollstreckungsplan tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juni tritt der Vollstreckungsplan vom 11. Januar 2016 außer Kraft.

Anlage 1

Einweisungsplan für den Vollzug von Untersuchungshaft

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk/ Amtsgerichtsbezirk	männliche Erwachsene	junge männliche Untersuchungsgefangene	weibliche Erwachsene	junge weibliche Untersuchungsgefangene
1	Aschersleben	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
2	Bernburg	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
3	Bitterfeld - Wolfen	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
4	Burg	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
5	Dessau - Roßlau	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
6	Eisleben	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
7	Gardelegen	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
8	Halberstadt	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
9	Haldensleben	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
10	Halle (Saale)	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
11	Köthen	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
12	Magdeburg	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
13	Merseburg	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
14	Naumburg	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
15	Oschersleben	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk/ Amtsgerichtsbezirk	männliche Erwachsene	junge männliche Untersuchungsgefangene	weibliche Erwachsene	junge weibliche Untersuchungsgefangene
16	Quedlinburg	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
17	Salzwedel	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
18	Sangerhausen	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
19	Schönebeck	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
20	Stendal	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
21	Weißenfels	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
22	Wernigerode	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
23	Wittenberg	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
24	Zeitz	JVA Halle	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen
25	Zerbst	JVA Burg	JA Raßnitz	JVA Halle, Abteilung für Frauen	JVA Halle, Abteilung für Frauen

Anlage 2

Einweisungsplan für den Vollzug von Freiheitsstrafe

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk/ Amtsgerichtsbezirk	Erst- und Regelvollzug offener und geschlossener Vollzug Vollzugsdauer bis zu 2 Jahren und 6 Monate bis einschließlich 26 Jah- re	Erst- und Regelvollzug offener und geschlossener Vollzug Vollzugsdauer bis zu 2 Jahre und 6 Monate älter als 26 Jahre	Erst- und Regelvollzug offener und geschlossener Vollzug Vollzugsdauer mehr als 2 Jahre und 6 Monate
1	Aschersleben	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
2	Bernburg	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
3	Bitterfeld-Wolfen	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg
4	Burg	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg
5	Dessau-Roßlau	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg
6	Eisleben	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
7	Gardelegen	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
8	Halberstadt	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
9	Haldensleben	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
10	Halle (Saale)	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg
11	Köthen	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
12	Magdeburg	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg
13	Merseburg	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg
14	Naumburg	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
15	Oschersleben	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
16	Quedlinburg	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
17	Salzwedel	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk/ Amtsgerichtsbezirk	Erst- und Regelvollzug offener und geschlossener Vollzug Vollzugsdauer bis zu 2 Jahren und 6 Monate bis einschließlich 26 Jah- re	Erst- und Regelvollzug offener und geschlossener Vollzug Vollzugsdauer bis zu 2 Jahre und 6 Monate älter als 26 Jahre	Erst- und Regelvollzug offener und geschlossener Vollzug Vollzugsdauer mehr als 2 Jahre und 6 Monate
18	Sangerhausen	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
19	Schönebeck	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
20	Stendal	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg
21	Weißenfels	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
22	Wernigerode	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
23	Wittenberg	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg
24	Zeitz	JA Raßnitz	JVA Volkstedt	JVA Burg
25	Zerbst	JA Raßnitz	JVA Halle	JVA Burg

Herausgeber:
Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2 - 4
39104 Magdeburg
Bearbeiter: Herr Dankel
Telefon: 0391 567-6113
Telefax: 0391 567-6184
E-Mail: poststelle@mj.sachsen-anhalt.de
Internet: www.sachsen-anhalt.de